

Luzern, 31. Oktober 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 1055**

Nummer: P 1055  
Eröffnet: 30.01.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.10.2023 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1096

**Postulat Fässler Peter und Mit. über die Erweiterung der Uferzone des Luzerner Seebeckens (Vierwaldstättersee)**

Die Ausübung der Schifffahrt auf Gewässern ist vom Bundesrecht reguliert. In den Uferzonen von Seen gelten dabei strengere Vorschriften als auf dem übrigen Seegebiet. Unterschieden wird dabei zwischen der inneren und der äusseren Uferzone: Als innere Uferzone gilt der Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 Metern vom Ufer, als äussere Uferzone der Gewässergürtel ausserhalb der inneren Uferzone bis zum Abstand von 300 Metern (vgl. Art. 53 Binnenschifffahrtsverordnung; SR [747.201.1](#)). Motorschiffe dürfen die innere Uferzone nur beschränkt befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren. In beiden Zonen gilt für die Motorschiffe wie auch die Segel- und Ruderboote eine Höchstgeschwindigkeit von lediglich 10 Kilometer pro Stunde. Für die Kursschiffe gelten diese Einschränkungen nicht. Kleinschiffe, die kürzer als 2,50 m sind, dürfen nur in der inneren Uferzone verkehren. In Umsetzung der allgemeinen Bundesregelung über die Uferzonen sind ausserhalb dieser Zonen grundsätzlich keine besonderen Regelungen und Massnahmen der Kantone notwendig. Kantonale Beschränkungen der Schifffahrt dürfen nur erfolgen, soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern (Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, BSG; SR [747.201](#)). In der Interessenabwägung steht auf der einen Seite der Grundsatz der Schifffahrtsweltfreiheit, auf der anderen Seite präsentieren sich gegenläufige Interessen (z.B. Sicherheit) und kollidierende andere Formen des Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung von Gewässern.

Als kantonale Einschränkung enthält unsere Verordnung über die Schifffahrt eine Regelung über die erweiterte Uferzone (§ 23; SRL Nr. [787](#)). Im Wesentlichen gilt in den erweiterten Uferzonen im Seebecken des Luzernersees und in der Horwer Seebucht die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h für das ganze, in der Verordnung mittels Koordinaten definierte Gebiet. Diese Regelung wurde für das Luzerner Seebecken nördlich der Linie Richard-Wagner-Museum bis Seeburg bis zum Ausfluss der Reuss getroffen, weil dort an sonnigen und warmen Tagen ein grosses Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist und zahlreiche Schiffe manövrieren. Damit trägt die Verordnung des Regierungsrates den wichtigen öffentlichen Anliegen, insbesondere der im Postulat genannten Verkehrssicherheit, bereits Rechnung.

Sowohl die Schifffahrtsbehörde (Strassenverkehrsamt) wie auch die Luzerner Polizei (Wasserpolizei) erachten eine weitere Ausdehnung nicht als erforderlich, weil die geltenden Vorschriften genügen, um ein verträgliches Miteinander der verschiedenen Nutzergruppen des Sees zu erreichen. Mit den Uferzonen von beidseits 300 Metern Breite besteht genügend Raum für die Nutzung des Sees für Freizeit- und Sporttätigkeiten aller Art. Auf dem See müssen alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Sinn der Sorgfaltspflicht aufeinander und insbesondere auf die Verhältnisse in der Uferzone und damit im ufernahen Bereich angemessen Rücksicht nehmen. Mit der vom Postulat angeregten Verdoppelung des Bereichs der erweiterten Uferzone im Luzernersee könnte nur das Gebiet zwischen den beiden Uferzonen überhaupt erfasst werden. Die im Vergleich zu den relativ grossen Uferzonen geringere Nutzung dieses dazwischenliegenden Gebiets im äusseren Teil des Luzernersees rechtfertigt eine solche Ausdehnung aber nicht. Wie erwähnt gilt von Bundesrechts wegen in den Uferzonen bis zum Abstand von 300 Metern für die Motorboote eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Der Verkehr in den Uferzonen wird von der Wasserpolizei schwergewichtig kontrolliert. Die im Postulat erwähnte temporäre Anordnung einer Signalisation stellt keine Lösung dar, da der See ohnehin mehrheitlich saisonal genutzt wird und der Seeraum dafür ausreichend ist. Zudem könnten temporäre Signale mehr Verwirrung als Klarheit schaffen und wären in der Bewirtschaftung aufwendig.

Auch dem im Postulat erwähnten Lärmschutz sowie dem Schutz vor Wellenschlag wird bereits mit den bundesrechtlichen Vorschriften über die Uferzonen sowie technischen Vorschriften ausreichend Rechnung getragen. Die Schweiz hat europaweit mit Abstand die strengsten Schallschutznormen für Schiffsmotoren. Zum Wellenschlag ist zu erwähnen, dass die Mehrheit der Motorboote als sogenannte Gleiter konstruiert sind. Der Rumpf eines solchen Schiffes hebt sich ab einer gewissen Geschwindigkeit teilweise aus dem Wasser, was den Wasserwiderstand reduziert. Der Wellenschlag hängt nicht nur von der Geschwindigkeit, sondern auch von der Grösse und Bauform der Schiffe ab. Ein langsames, schweres Schiff, insbesondere ein Kursschiff, erzeugt in den meisten Fällen stärkere Wellen als ein kleines Boot in Gleitfahrt. Der grösste Faktor für den Wellenschlag ist zudem nicht der Motorbootverkehr, sondern Wind und Wetter.

Zusammenfassend lehnt unser Rat die im Postulat angeregte Massnahme der Ausdehnung der erweiterten Uferzone auf grössere Teile des Luzernersees ab. Wir erachten eine gebietsmässige Verdoppelung der erweiterten Uferzone weder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses als ausgewiesen und damit auch nicht als im Sinne der Anforderungen des Bundesrechts ausreichend gerechtfertigt. Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, den Vorstoss abzulehnen.